



Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft,
Arbeit, Verkehr und Digitalisierung



**Die Voraussetzungen einer eisenbahnrechtlichen
Unternehmensgenehmigung
nach Umsetzung der Richtlinie 2012/34/EU**



Die Voraussetzungen einer eisenbahnrechtlichen Unternehmensgenehmigung

Historische Entwicklung

Rechtsrahmen seit der Bahnreform 1994

Genehmigungsvoraussetzungen nach Umsetzung der Richtlinie 2012/34/EU

Exkurs: Die Auswirkungen von Veränderungen im Eisenbahnunternehmen





Historische Entwicklung

§ 4 Abs. 2 AEG (in der bis zum 31.12.1993 geltenden Fassung) und jeweilige LEG
↔ staatliche Konzession ↔
„Verleihung des Eisenbahnunternehmensrechtes“



NE



Rechtsrahmen seit der Bahnreform 1994

§ 6 Abs. 2 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG)

das Unternehmen musste die sichere Betriebsführung gewährleisten, was erfüllt war, wenn

- die Zuverlässigkeit des Unternehmers oder der Geschäftsführung
- die finanzielle Leistungsfähigkeit des Unternehmens
- die Fachkunde des Unternehmers oder der Geschäftsführung nachgewiesen wurde.

Die obigen Kriterien wurden in der Eisenbahnunternehmer-Berufszugangsverordnung (EBZugV) konkretisiert:

§ 1 EBZugV: Zuverlässigkeit

§ 2 EBZugV: finanzielle Leistungsfähigkeit

§ 3 EBZugV: Fachkunde





Genehmigungsvoraussetzungen nach Umsetzung der Richtlinie 2012/34/EU

Änderung des Allgemeinen Eisenbahngesetzes

- Neufassung des § 6 AEG
- die Genehmigungsvoraussetzungen definieren die neuen § § 6b bis 6d AEG
- der bisherige ~~§ 7 AEG~~ (Widerruf der Genehmigung) entfällt
- die ~~Eisenbahnunternehmer-Berufszugangsverordnung~~ wird gestrichen





Genehmigungsvoraussetzungen nach Umsetzung der Richtlinie 2012/34/EU

Zuverlässigkeit

„Vorgaben“ zum Begriff der „Zuverlässigkeit“ in § 6b AEG



- Wenn § 6b Abs. 2 erfüllt ist, gilt die **Geschäftsführung** als unzuverlässig → 
- Wenn § 6b Abs. 3 erfüllt ist, gilt das **Unternehmen** als unzuverlässig → 



Genehmigungsvoraussetzungen nach Umsetzung der Richtlinie 2012/34/EU

Finanzielle Leistungsfähigkeit

„Vorgaben“ zum Begriff der „finanziellen Leistungsfähigkeit“ in § 6c AEG



➤ Wenn § 6c Abs. 3 erfüllt ist, gilt das Unternehmen als leistungsunfähig



➤ Wenn § 6c Abs. 1 erfüllt ist, gilt das Unternehmen als leistungsfähig





Genehmigungsvoraussetzungen nach Umsetzung der Richtlinie 2012/34/EU

Fachkunde



„Vorgaben“ zum Begriff der „Fachkunde“ in § 6d AEG

§ 6d Abs. 1 AEG überträgt die Vorgaben der RL 2012/34/EU „1:1“ in nationales Recht

§ 6d Abs. 2 AEG:

- legt fest, dass bestätigte Betriebsleiter fachkundig sind
- enthält die gesetzliche Fiktion, dass bestätigte Betriebsleiter zur Geschäftsführung zählen
- stellt die für das SMS verantwortlichen Personen mit den Betriebsleitern gleich



Exkurs: Die Auswirkungen von Veränderungen im Eisenbahnunternehmen

Der Widerruf einer Genehmigung ist in § 6g AEG geregelt.

Die Vorschrift entspricht im wesentlichen Artikel 24 RL 2012/34/EU.

Neu eingefügte Befugnisse der Genehmigungsbehörde:

- Überprüfung der Genehmigung bei begründeten Zweifeln (§ 6g Abs. 1)
- Widerruf der Genehmigung bei Einleitung eines Insolvenzverfahrens (§ 6g Abs. 7)
- Überprüfung der Genehmigung bei Änderung der Unternehmenstätigkeit (§ 6g Abs. 6)
- Überprüfung der Genehmigung bei Änderung der Rechtsstellung (§ 6g Abs. 5)
- Überprüfung der Genehmigung bei Nichtaufnahme oder Einstellung des Betriebes (§ 6g Abs. 4)





Vielen Dank für Ihr Interesse!

Kann ich weiter helfen? Rufen Sie an:



Reinhard Müller

**Referat 44
Schiene/ÖPNV**

**Niedersächsisches Ministerium
für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr
und Digitalisierung**

Friedrichswall 1 · 30159 Hannover

Telefon 0511 120-7836

Telefax 0511 120-99-7836

E-Mail reinhard.mueller@

mw.niedersachsen.de

